

## Die eidesstattliche Versicherung

Wenn die Vollstreckung fruchtlos verlaufen ist, muss der Schuldner sein Vermögen offenbaren (früher: Offenbarungseid). Der Gläubiger soll auf diese Weise erfahren, wovon der Schuldner lebt, zum Beispiel bei wem er als Arbeitnehmer beschäftigt ist und welche Einkünfte er erzielt. Auf Antrag des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden. Wer diesem Termin fernbleibt riskiert, dass gegen ihn ein Haftbefehl beantragt wird. Die eidesstattliche Versicherung hat für den Schuldner erhebliche Konsequenzen: Er wird in ein Schuldnerverzeichnis eingetragen, in das jeder Einsicht nehmen kann, der ein erhebliches Interesse darlegt. Wer im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss bei der Kreditaufnahme und manchmal auch bei der Suche nach einer neuen Wohnung oder einem neuen Arbeitsplatz mit Schwierigkeiten rechnen.

## Entstehen Kosten für die Zwangsvollstreckung?

Für die Vollstreckung entstehen Kosten, die nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher berechnet werden. Dabei richtet sich die Höhe der Kosten nach den Umständen des Einzelfalls und entzieht sich daher einer schematischen Darstellung. Die notwendigen Kosten der Vollstreckung muss der Schuldner tragen; allerdings muss der Gläubiger diese zunächst verauslagen und kann die von ihm vorzustreckenden Kosten nur erfolgreich wieder hereinholen, wenn der Schuldner über Einkünfte oder Vermögen verfügt. Auch für die Zwangsvollstreckung kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.